

**Beschlussauszug**  
aus der  
4. ord. Sitzung der Stadtvertretung Sternberg  
vom 15.04.2015

---

**Top 9      Fraktionsübergreifender Antrag von CDU, SPD, DIE LINKE und  
des Bürgermeister der Stadt Sternberg: Richtlinie zur Ehrung  
von Bürgern**

**Abstimmungsergebnis:**

dafür:                      dagegen:                      enth.:

Wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen:

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen  
Beschlussvorschlag zurückgestellt  
Beschlussvorschlag geändert

## **Richtlinie der Stadt Sternberg zur Ehrung von Bürgern**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Sternberg in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 – Grundsätze**

Die Stadt Sternberg ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

- Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg,
- Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Sternberg.

### **§ 2 - Verleihung der Ehrenbürgerschaft**

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Sternberg vergeben kann.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Sternberg ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und/oder das Ansehen der Stadt Sternberg verdient gemacht hat.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgervorsteher und den Bürgermeister.
- (4) Der Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Anlage beizulegen, in der die Verdienste aufgeführt sind, die für die Verleihung ausschlaggebend waren.
- (5) Ehrenbürger werden zu festlichen Veranstaltungen, die von der Stadt Sternberg durchgeführt werden, eingeladen.
- (6) Die Ehrenbürgerschaft kann entzogen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten im Nachhinein als unwürdig erweist.  
Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzusehen, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind.
- (7) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrenbürgerschaft ist durch die Stadtvertretung mit einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Stadtvertretung zu beschließen. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist zurückzugeben.

### **§ 3 – Goldenes Buch der Stadt Sternberg**

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen im gesellschaftlichen Leben oder um das Ansehen der Stadt Sternberg verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg geehrt werden.
- (2) Voraussetzung für eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und/oder das Ansehen der Stadt Sternberg verdient gemacht hat oder dass sie aufgrund herausragender Leistung mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurde.

### **§ 4 – Ehrenmedaille der Stadt Sternberg**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung der Stadt Sternberg besonders verdient gemacht haben, kann als Würdigung die Ehrenmedaille der Stadt Sternberg verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmedaille ist als polierte Platte mit einem Durchmesser von 40 mm in Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite Ansichten der Stadt Sternberg mit der Umschrift „Ehrenmedaille“, „Stadt Sternberg“. Auf der Rückseite trägt sie das Stadtwappen und die Umschrift „Für besondere Verdienste“ sowie Datum, Vorname und Name der gewürdigten Person. Die Ehrenmedaille wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.

(3) Jährlich können bis zu 3 Ehrenmedaillen der Stadt vergeben werden.

#### **§ 5 – Vorschläge, Antragstellung und Beschlussfassung**

- (1) Vorschläge für die unter §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen können von jedem Bürger und allen in der Stadt Sternberg tätigen Fraktionen, Verbänden, Institutionen, Organisationen, Vereinen, Firmen u. ä. bis zum 31. Oktober des Jahres beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten. Aus dem Vorschlag muss der/die Vorschlagende ersichtlich sein.
- (3) Aus den eingereichten Vorschlägen trifft der Hauptausschuss mit einer 2/3 Mehrheit die Auswahl der zu Ehrenden als Beschlussvorlage für die Stadtvertretung.
- (4) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg und der Ehrenmedaille der Stadt Sternberg trifft die Stadtvertretung in einer nichtöffentlichen Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (5) Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Stadtvertretung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg oder der Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Sternberg ist die zu ehrende Persönlichkeit in Kenntnis zu setzen und um Mitteilung zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- (6) Die Annahme einer der Ehrungen kann verweigert werden.
- (7) Die Verleihung der unter den §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen ist zeitnah entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sternberg öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 6 – Schlussbestimmungen**

- (1) Einer Persönlichkeit können die unter den §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen nur einmal verliehen werden.
- (2) Die zu den Auszeichnungen gehörenden Urkunden sind vom Bürgermeister und dem Bürgervorsteher zu unterschreiben und mit dem Stadtsiegel zu versehen.
- (3) Eine Kopie der Urkunde über die Verleihung der unter den §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen ist im Archiv der Stadt Sternberg aufzubewahren.

#### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sternberg in Kraft.

Sternberg, den 15.04.2015

Jochen Quandt  
Bürgermeister

Siegel